Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Etwas über Zehnden und Grundzinse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542846

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungskammern, jeder inner dem Umfange ihres Cantons zu.

- 10. Ben deren Verabfolgung werden sie die Henmatscheine, Burgschaftszedel oder Geldhinterlagen zu Hand nehmen, und so lange hinter sich behalten, als die dagegen ausgefertigten Erlaubnissscheine in Kraft sind, und ihnen nicht wieder zugestellt werden.
- 11. Wenn eine Verwaltungkkammer ohne vorhergegangene Erfüllung der vorgeschriebenen Bedinge, Erstaubnisscheine zur Niederlassung ausstellen würde, so sind die Mitglieder derselben sammt und sonders für jede dem Lande von daher zufallende Last verantmortlich.
 - 12. In dem Erlaubnisscheine soll die Gemeinde, in der sich der Fremde niederlassen will, namentlich ausgesozt, und so oft der Niederlassungsort von ihm verändert wird, zu dem Ende eine neue Erlaubnist ausgewirkt werden.
- 13. Für die Ertheilung ledes erften Erlaubnifscheins wird eine Gebühr entrichtet, die ben der minder bemittelten Classe 16 Schweizerfranken, ben den bemitteltern 32 Franken betragen und von der Verwaltungskammer je nach den Vermögensums ständen des Fremden und der Einträglichkeit seines Gewerbs, bestimmt werden soll.
- 34. Für die Ernenerung eines Erlaubnisscheins, welche die Abanderung des Niederlassungsortes, sen es in dem nemlichen Cauton oder von einem Canton zum andern nothwendig macht, wird ohne Unterschied des Vermögens, eine Gebühr von 4 Schweizerfranken bezahlt.
- 15. Die eine Salfte der Erlaubnifgebuhr foll jedesmat ju handen der Nation bezogen, die andre Salfte aber in die Munizipalcasse des Ortes, wo sich der Kremde niederlassen will, abgegeben werden.
- 16. Die Niederlassung Erlaubnif giebt dem Fremden das Recht, sich in der zu dem Ende angeführten Gemeinde mit Feuer und Licht anzusiedeln, jedes dem helvetischen Bürger erlaubte Gewerde und zwar unter den nemlichen Bedingen auszuüben und gleich demselben liegende Gründe anzukausen.
- 17. Der angeseffene Fremde ift allen öffentlichen Abgaben und Lasten, sie mogen zu handen des Staat tes oder einer Gemeinde aufgelegt werden, so wie überhanpt den Gesetzen des Landes, gleich dem helvetischen Bürger, unterworfen.
- 18. Wenn eine Munizipalität die Niederlaffung eines | Fremden in ihrem Gemeindsbezirke gestattet, ohne

- daß derselbe mit einem vorschriftmäßigen Erlaußenissscheine versehen ware, so sind die Mitglieder dieser Behörde samt und sonders für allen Schasten verantwortlich, welcher der Gemeinde oder dem Staate allfällig von daher zuwachsen kamt.
- 19. Die Vorschrift dieses Gesetzes soll eben sowohl in Rucklicht der wirklich angeseffenen als der in Zukunft sich ansiedelnden Fremden in Ausübung gebracht werden.
- 20. Dem nicht angesessenen Fremden ist die Erwersbung eines Grundeigenthums in Helvetien nur dennzumal gestattet, wenn er der Verwaltungskamsmer des Cantons, in dem dasselbe liegt, gehörig erwiesen haben wird, daß helvetische Bürger in seinem Lande das nemliche Necht besigen, da ihm denn von derselben eine Vewilligung zu seinem Vorhaben ausgestellt werden soll.
- 21. Das Gesetz v. 29. Weinm. 1798, in so weit es die Niederlassung von Fremden betrift, ist hiemit zus rudgenommen. Folgen die Unterschriften.

Etwas über Zehnden und Grundzinse.

Go ift nun doch wenigstens das gewonnen , daß ein billigrer Losfauf der Zehnden u. Grundzinse be= stimmt werden soll, als der vorige war. Alle Kirchens Schul : und Armenanstalten, warten mit Gehnsucht auf die weitern Beschluffe der Gesetzgeber, von welchem thre fernere, bereits halberstorbene Existen; abhangt. Die Mehrheit in Selvetien wurde wohl wunschen, daß zur Unterhaltung derjelben, der Zehnden ein 8 weilen und fo lange mochte hergestellt werden, bis ein neues Kinangfiftem eingeführt und erprobt fenn wird. Ohne dieses find wir nicht ums Mindeste beifer daran, als vorber. Dag Zehnden und Grundzinse ju jenem Zwecken feit Jahrhunderten hinreichten , ohne daß eigent. lich unsere Pfarrer und Schulmeister im Gangen mehr als hochst mittelmäßige Einkunfte hatten, daben aber doch Religion, Runfte und Wiffenschaften erhalten und befordert, und viele taufend Urme, ohne Belaftigung des gemeinen Wefens und ohne daß der Landmann gedrüft gewesen ware, unterhalten wurden : das ift erprobt.

Viele Leute seten Zehn den und Grundzinse noch inner so zusamen, als ob sie eines wären, und sie sind doch den zweherlen. Zehnden sind Abgaben, für dem desondern Zweck der Unterrichts und Armenanstalten: Grundzinse sind Zinse in Naturalien für angeliehener Güter, dergleichen man noch in den neuesten Zeiten offeters und ohne Widerrede anlegte, bis man einsmals auf

die Entdeckung verfiel, daß sie alle zu den erschrecklichen Reodalrechten gehoren, welche die neue Philosophie ver-Wie kommt man denn dazu fie zu vermengen? Lostaufich muffen die Grundzinse allerdinge ihrer Matur nach fenn, wie jedes andere Capital, das in Geld angelieben und mit Geld verzinset wird. Das fagt auch die Constitution (g. 13); und schon im isten Jahrhundert, in einer barbarifchen Zeit, wo über aller Menschen Berstand noch ein dichter Rebel lag, und das philosophis fche Evangelium der Menschenrechte noch nicht, sondern nur das trofne Recht, Gefes und her fom men, galt; schon damals machte man Gefete, worinn die Lostauflichkeit ber emigen Binfe auf Saufern und Butern, erkannt wurde. Die staatswirthschaftliche Sparfamteit unferer Vorfahren erschwerte es nachher, aus angstlicher Corgfalt für die Erhaltung jener Anstalten *).

Ware einiger Schein des Rechts da, dem Eigenthusmer von Grundzinsen ungefähr die Halfte seines Eigenthums durch einen Machtspruch abzusprechen, wie 1798 geschah, so golte dieser gerade gleich auch dem, der Geldzinse zieht.

Erfreulich ist es, daß man endlich anfängt, Zehnden und Grundzinse von Feodalrecht en zu unterschei-Wie lange borte man, jum Mergernif für feben nur mittelmäßigen Renner der Beschichte, diese Sachen untereinander werfen, und alles, bis auf den Bucherflier, als Feodalrechte verdammen, was dem Dris vatvortheil einiger Schreper zuwider lief. War benn Niemand da, der fagen konnte, daß die Zehnden dritt. halbtaufend Jahr früher in der Weltgeschichte portommen, ehe von Feudalrechten in Europa nur einmal die Rede mar; daß die fremden Bolfer, welche im sten Jahrhundert unferer Zeitrechnung Europa über-Schwemmten, und die Lehnsverfaffung einführten, den Behnden nicht einmal kannten, und diese Ginrichtung erit in der Rolge erhielten **), als man die Wichtigkeit jener weisen und wohlthatigen Unstalten einsehen lernte. Wir werden fie auch einsehen, wenn wir fie nicht mehr haben,

wenn sie alle, wie es auf gutem Weg ift, | vollends zerstort find.

Gewiß, gewiß, liebe Mitburger! es gel, nicht, bis man wieder anfängt, anstatt von philosophischen Idealen, von Recht und Beschichte auszugehen, und die se jum Grunde der Staatswirthichaft, ja überhaupt uns ferer Landesverfaffung zu legen. Bis bahin mag es fich faum der Muhe lohnen, nur Vorschläge zu neuen Conftis tutionen ju machen , und es wird und muß immer ärger Dann wird man feben, wie viel treffiches, werden. unverbesserliches unsere alten burgerlichen, religiosen und Polizenanstalten hatten, die das Werk einer viel hunderts jährigen geprüften Erfahrung waren; wie fchwer fie durch Gefette, die auf glanzenden und doch fo haufig wie dersprochenen philosophischen Theorien beruhen, verbeffert werden konnen. Wie leichter es ift, eine Uhr auseinander zu legen, und wie viele Zeit und vergebliche Bersuche es erfodert, sie wieder zusammen zu bringen, besonders wenn man die Kunst gar nicht erlernt hat.

Sind wir denn nach einer so traurigen Erfahrung von dritthalb Jahren noch nicht von den schädlichen Vorurtheilen zurückgekommen, alles für schwarz anzussehen, was unste Väter gemacht haben? Ist die Sonne erst über uns aufgegangen und waren unste Vorsahren in Nacht und Nebel begraben? D ihre Nacht war Tag, und der Tag, den politische Experimentenmacher über uns bringen, ist eine Nacht des Slendes!

Von unserer ickigen Regierung, welche die Besten in ganz helvetien auf ihrer Seite hat *), erwartet man dieses; daß sie uns nicht mit schönen Worten und Planen abspeisen; daß sie nach und nach von dem unseligen Generalisten, das alles lahmt und verwirrt, abcommen; daß sie die Zerstörungswuth ihrer Vorgan. ger ablegen; ohne Kurcht und mit ofner Krenmuthiafeit, weil sie nur das Gute will, untersuchen, was an den alten Einrichtungen noch brauchbar, haltbar, ia unverbesserlich gut war, und uns einsweilen dieses gur Bewohnung übergeben werde, bis wir das neue, ob Gott will, beffere Gebaude beziehen tonnen; daß fle jedem das Seinige laffen, zumal auch nicht die einzelnen Gemeinden alle ihrer Gemeindeguter berauben, d. h. die Glieder zerdrücken werde, um den Kopf allein groß zu machen, ber es doch niemals wird.

Nur, um des Baterlandes willen bitten wir, nur einmal doch mit den Idealen weg, und wieder zu Recht und Erfahrung guruck!!

^{*)} Im vorigen Jahrhundert, zur Zeit der englischen Revolution, wo diese Gefälle ebenfalls abgeschaft murden, haben Selden, Spencer, Pride aux u. a. sehr gelehrte und g adliche Untersuchungen über die Zehndsache angestellt. Über wer wird diese alten Bücher lesen wollen, da man sich mit Theorien und Idealen viel leichter helsen, und die muhfame Gelehrsamkeit daben entbehren kann.

^{**)} Hauptsächlich unter Pipin und Carl bein Groffen, über 300 Jahre fpater.

^{*)} Die edeln Unterwaldner gehoren zu diesen. Siehe Buschrift des Difte. Stang: Republik. R. 191.